



PKS CPS

Pensionskasse SRG SSR
Caisse de pension SRG SSR
Cassa pensioni SRG SSR
Cassa da pensiun SRG SSR

Reglement über die Vorsorgeverpflichtungen

31. Dezember 2024

Pensionskasse SRG SSR

Zweck und Definitionen

Art. 1 Zweck dieses Reglements

1. Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Ermittlung der Vorsorgeverpflichtungen der Pensionskasse SRG SSR (PKS) (nachfolgend: die Kasse) fest.
2. Das Reglement wird in Ausführung der Art. 65b BVG und 48e BVV 2 erlassen.
3. Bei der Bildung von Rückstellungen wird darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Kasse gewährleistet werden kann. Dies bedeutet:
 - a. die Kasse verfügt über ausreichende technische Rückstellungen (Art. 65 BVG);
 - b. die gebildeten Rückstellungen sollen gewährleisten, dass die Leistungen der Kasse auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind; die finanzielle Sicherheit der Kasse wird dadurch verstärkt;
 - c. die Kasse weist eine genügend hohe Wertschwankungsreserve für Anlagerisiken aus.
3. Nicht-technischen Rückstellungen gemäss Swiss GAAP FER 26 werden in diesem Reglement nicht beschrieben. Die Anlagestrategie und insbesondere die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve werden im Anlagereglement festgelegt.

Art. 2 Grundsätze

1. Bei der Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen und der versicherungstechnischen Risiken sind sowohl die allgemeinen Grundsätze der Buchführung, die Fachrichtlinien nach Swiss GAAP FER 26 sowie die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zu beachten, d.h.:
 - a. ihre Berechnung basiert auf anerkannten und allgemein zugänglichen Grundlagen per Abschlussdatum;
 - b. die Bildung und die Auflösung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt über die Betriebsrechnung;
 - c. sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang zur Jahresrechnung zu erläutern.
2. Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt jeweils per Bilanzstichtag.
3. Die Grundsätze der Stetigkeit und Transparenz sind einzuhalten.
4. Für die Bildung von Rückstellungen und Reserven gilt die nachfolgende Prioritätenordnung: d.h.:
 - a. Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen werden ohne Rücksicht auf effektiv erzielte Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse bis zum definierten Zielwert gebildet;
 - b. weitere finanzielle Mittel dienen der Bildung der Wertschwankungsreserve, und zwar bis zum definierten Zielwert;
 - c. weitere finanzielle Mittel (sog. freie Mittel) können auf Entscheid des Stiftungsrats hin als Leistungsverbesserungen Verwendung finden.
5. Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Vorsorgeverpflichtungen.

Art. 3 Definitionen

1. Die Vorsorgeverpflichtungen der Kasse setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsorgekapital der beitragspflichtigen Versicherten;
 - b. dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
 - c. den technischen Rückstellungen.
2. Unter *Vorsorgekapital der beitragspflichtigen Versicherten* und *Vorsorgekapital der Rentenbezüger* werden die Beträge verstanden, die gesetzes- und reglementskonform nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik ermittelt werden.
3. *Technische Rückstellungen* dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen/Risiken, die sich negativ auf die finanzielle Lage der Kasse auswirken könnten oder die sich aus Ereignissen ergeben, die nach dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Eine technische Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Kasse gebildet und wird auch nicht ohne ersichtlichen Grund aufgelöst. Die technischen Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Anhang zu Artikel 44 BVV 2 berücksichtigt.

Art. 4 Technische Grundlagen

1. Die Kasse wendet die technischen Grundlagen BVG 2020 basierend auf Periodentafeln an und projiziert bis ins Jahr 2022.
2. Begründet auf dem in den letzten Jahren beobachteten überdurchschnittlich günstigen Schadensverlauf werden die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten mit 80 Prozent gewichtet.

Art. 5 Technischer Zinssatz

1. Der von der Kasse anwendbare technische Zinssatz beträgt 1,50 Prozent (Stand: 31.12.2024).

Vorsorgekapitalien

Art. 6 Vorsorgekapital der beitragspflichtigen Versicherten

1. Das Vorsorgekapital der beitragspflichtigen Versicherten entspricht der Summe der individuellen Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 15 – 18 FZG.
2. Die individuelle Freizügigkeitsleistung entspricht dem höchsten Wert aus dem Vergleich folgender individueller Berechnungen:
 - a. Altersguthaben;
 - b. Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG;
 - c. BVG-Altersguthaben;zuzüglich des Saldos des Zusatzkontos und des VP-Kontos.

Art. 7 Vorsorgekapital der Rentenbezüger

1. Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der versicherten Renten und der anwartschaftlichen Leistungen gemäss Vorsorgereglement.

Technische Rückstellungen

Art. 8 Rückstellungsarten

1. Die Kasse bildet folgende technische Rückstellungen:
 - a. Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung
 - b. Rückstellung für Versicherungsrisiken
 - c. Rückstellung "Verzinsung"
 - d. Rückstellung für spezielle Ereignisse

Art. 9 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

1. Die Rückstellung für die Verstärkung der technischen Grundlagen trägt der Zunahme der Lebenserwartung Rechnung. Durch sie werden die Kosten der zukünftigen Umstellung der technischen Grundlagen finanziert.
2. Die Rückstellung wird in Prozenten des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger und des Vorsorgekapitals der beitragspflichtigen Versicherten (ohne Berücksichtigung der temporären Leistungen wie der Überbrückungsrenten oder der Kinderrenten) festgelegt.
3. Per 31.12.2024 beläuft sich die Rückstellung auf 1,2 Prozent. Sie wird jährlich um 0,4 Prozent erhöht.
4. Die Rückstellung wird jedes Jahr entsprechend der Entwicklung des Bestandes und der oben stehenden Grundsätze geäuft.

Art. 10 Rückstellung für Versicherungsrisiken

1. Durch die Rückstellung für Versicherungsrisiken sollen ungünstige Schwankungen der Risiken Tod und Invalidität der beitragspflichtigen Versicherten abgefedert werden. Diese Risiken können kurzfristig starken Schwankungen unterliegen, die zu erheblichen finanziellen Belastungen der Kasse führen können, auch wenn die jährlich eingenommene Risikoprämie die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden deckt.
2. Der Zielwert der Rückstellung entspricht 200 Prozent der Differenz zwischen dem Erwartungswert der Verteilungsfunktion des Gesamtaufwandes der Risiken Invalidität und Tod, berechnet mit einem Sicherheitsgrad von 97,5 Prozent und der Risikoprämie, die in der Finanzierung enthalten ist.
3. Die Rückstellung wird dann verwendet, wenn die Kasse aufgrund der überproportionalen und somit ausserordentlichen Kosten der Risiken Invalidität und Tod einen versicherungstechnischen Verlust erleidet und sich dadurch in Unterdeckung befindet.
4. Nach vollständiger oder teilweiser Verwendung der Rückstellung wird sie jeweils zulasten des Jahresergebnisses geäuft, sodass sie innerhalb von höchstens drei Jahren ihren Zielwert wieder erreicht.

Art. 11 Rückstellung "Verzinsung"

1. Die Kasse führt eine Rückstellung "Verzinsung", deren Zweck es ist, eine gerechte Verzinsung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden anzustreben.
2. Der Zielwert der Rückstellung beläuft sich auf 3,75 Prozent des Vorsorgekapitals der beitragspflichtigen Versicherten.
3. Die Rückstellung wird gemäss Beschluss des Stiftungsrates bis zum Erreichen ihres Zielwertes mit den Mitteln geäufnet, die nach Verzinsung des Vorsorgekapitals der beitragspflichtigen Versicherten zur Verfügung stehen.
4. Die Rückstellung wird gemäss Beschluss des Stiftungsrates entweder für die Verzinsung des Vorsorgekapitals der beitragspflichtigen Versicherten oder für die Behebung einer Unterdeckung verwendet.

Art. 12 Rückstellung für spezielle Ereignisse

1. Mit der Rückstellung für spezielle Ereignisse sollen entweder Beschlüsse des Stiftungsrates oder Ereignisse der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit ausserordentlichen Vorsorgefällen berücksichtigt werden, durch welche die Kasse kurzfristig entweder das Vorsorgekapital erhöhen oder den Zielwert der Rückstellungen anheben müsste.
2. Mögliche Ereignisse sind (Aufzählung nicht abschliessend):
 - a. hängige oder neu aufgerollte Versicherungsfälle;
 - b. ein konkreter Entscheid, die Leistungen der beitragspflichtigen Versicherten und der Rentenbezüger mit aufschiebender Wirkung zu verbessern;
 - c. eine reglementarische Änderung, die dazu führt, dass die Kasse bestimmte Garantien gewähren muss.

Schlussbestimmungen

Art. 13 In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement tritt per 31.12.2024 in Kraft.
2. Es wird der Aufsichtsbehörde, der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge zur Kenntnis gebracht.
3. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.